

Anhang 13:

## Konzept zu Palliative Care

### 1. Ausgangslage

Im Konzept für die Palliative Versorgung im Kanton Bern<sup>1</sup> wurde als eine der Zielsetzungen zur Sicherung der palliativen Grundversorgung formuliert, dass Leistungserbringer des stationären Langzeitbereichs, insbesondere Alters- und Pflegeheime, Palliative Care in ihr Leistungsangebot aufnehmen, so dass alle Betroffenen bedarfsgerecht versorgt werden. Damit diese Zielsetzung erreicht werden kann, d. h. flächendeckend ein gemeinsames Verständnis von Palliative Care vorhanden ist und die Umsetzung nach einheitlichen, fachlich begründeten minimalen Qualitätskriterien erfolgt, erlassen die zuständigen Ämter der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Vorgaben oder Empfehlungen, welche an die Betriebsbewilligung geknüpft sind.



Das Alters- und Behindertenamt (ALBA) und das Sozialamt (SOA) als zuständige Behörden geben im Rahmen der Umsetzung der kantonalen Strategie zur palliativen Versorgung vor, dass Institutionen, die Menschen aufnehmen bzw. aufgenommen haben, welche mit einer unheilbaren, lebensbedrohlichen und/oder chronisch fortschreitenden Erkrankung konfrontiert sind und/oder sich in der letzten Phase des Lebens befinden, über ein Konzept zu Palliative Care verfügen müssen.

### 2. Geltungsbereich

Institutionen für

- Menschen mit einem alters- und pflegebedingten Bedarf an Unterstützungsleistungen (Alters- und Pflegeheime)

müssen über ein Konzept zu Palliative Care verfügen. Die im Kap. 3 festgehaltenen Grundlagen und Inhalte des Konzepts zu Palliative Care gelten für diese Institutionen als **verbindliche Vorgaben**.

In Institutionen für

- Kinder und Jugendliche mit einem behinderungs- oder sozialbedingten Bedarf,
- Eltern mit Kindern und einem behinderungs-, sucht- oder psychosozialbedingten Bedarf,
- Erwachsene mit einem behinderungsbedingten Bedarf,
- Erwachsene mit einem sucht- oder sozialbedingten Bedarf

müssen diejenigen Wohnheime über ein Konzept zu Palliative Care verfügen, in welchen die aufgenommenen Menschen bei hohem Pflegebedarf bis zu ihrem Lebensende betreut werden können. Für diese Institutionen gelten die im Kap. 3 festgehaltenen Grundlagen und Inhalte des Konzepts zu Palliative Care als **Empfehlungen**.

### 3. Konzept zu Palliative Care

Das Konzept zu Palliative Care berücksichtigt nachfolgende Grundlagen und Inhalte:

---

<sup>1</sup> Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (2014): Konzept für die Palliative Versorgung im Kanton Bern. Grundlagen, Strategien, Massnahmen ([www.gef.be.ch](http://www.gef.be.ch))

### 3.1. Grundlagen

Das Konzept zu Palliative Care orientiert sich an folgenden Grundlagen:

- Konzept für die Palliative Versorgung im Kanton Bern
- Nationale Leitlinien Palliative Care<sup>2</sup>
- Rahmenkonzept Palliative Care Schweiz<sup>3</sup>
- Qualitätskriterien für Palliative Medizin, Pflege und Begleitung zur stationären Behandlung in Institutionen der Langzeitpflege (Liste C)<sup>4</sup> von palliative.ch<sup>5</sup>

### 3.2. Inhalte

Das Konzept zu Palliative Care beinhaltet folgende Themen:

#### a. Versorgung

- Zielgruppe/n und Abgrenzung im Bereich der palliativen Versorgung
- Ziele, Methoden und Instrumente
  - o zur Unterstützung der Bewohnerrechte
  - o zur Unterstützung der Entscheidungsfindung, Erhebung des Bedarfs an Palliative-Care-Leistungen und vorausschauenden Planung in der palliativen Versorgung
  - o zur Unterstützung der körperlichen, psychischen, sozialen und spirituellen Bedürfnisse von Betroffenen mit Bedarf an Palliative-Care-Leistungen
  - o zur Sterbebegleitung
  - o zur Gestaltung des Abschieds
  - o zur Einbindung und Unterstützung von Angehörigen und/oder vertretungsberechtigten Personen von Betroffenen mit Bedarf an Palliative-Care-Leistungen

#### b. Anforderungsprofil für das Personal

- Definition des Anforderungsprofils für das Personal im Bereich der palliativen Versorgung<sup>6</sup>
- Regelung der Fort- und Weiterbildung in Palliative Care

#### c. Zusammenarbeit und Vernetzung

Ziele, Methoden und Instrumente zur Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern und Vernetzung innerhalb eines Palliative-Care-Netzwerks, insbesondere mit spezialisierten Palliative-Care-Angeboten

---

<sup>2</sup> Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) (2010): Nationale Leitlinien Palliative Care.

<sup>3</sup> Bundesamt für Gesundheit (BAG), Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und palliative.ch (2014): Rahmenkonzept Palliative Care Schweiz. Eine definitorische Grundlage für die Umsetzung der „Nationalen Strategie Palliative Care“.

<sup>4</sup> Qualitätskriterien für Palliative Medizin, Pflege und Begleitung zur stationären Behandlung in Institutionen der Langzeitpflege (Liste C) ([www.palliative.ch](http://www.palliative.ch)).

<sup>5</sup> Schweizerische Gesellschaft für Palliative Medizin, Pflege und Begleitung

<sup>6</sup> Minimal-Vorgabe für Institutionen für Menschen mit einem alters- und pflegebedingten Bedarf an Unterstützungsleistungen (Alters- und Pflegeheime): Sämtliche Mitarbeitenden im Betreuungs- und Pflegebereich verfügen über eine Basis-Fortbildung von mindestens einem Tag in Palliative Care. Mindestens eine diplomierte Pflegefachperson auf Funktionsstufe 3 (inkl. Stellvertretung) verfügt über das Ausbildungsniveau B1 gemäss palliative.ch (Ausbildungsniveau B1: „Sämtliche Berufsgruppen des Gesundheitswesens, die oft mit palliativen Situationen zu tun haben oder diese zum Arbeitsalltag gehören. Diese Fachleute bieten palliative Grundversorgung an.“ Palliative.ch. Ausbildungsniveaus in Palliative Care ([www.palliative.ch](http://www.palliative.ch))). Die Minimal-Vorgabe ist gültig bis auf Widerruf. Bei der Definition der Minimal-Vorgabe wird den Entwicklungen im Bereich der beruflichen Grundbildung und Höheren Berufsbildung in Palliative Care Rechnung getragen.